

§ 11 Förderung von Sportveranstaltungen

§ 11 Abs. 1 Zweck der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
Die gezielte Förderung von Sportveranstaltungen soll einen nachhaltigen Effekt auf die Münchener Bevölkerung bzw. die gesamte Münchener Sportlandschaft ausüben, um mehr Menschen für Sport zu begeistern. Veranstaltungen des Spitzensports sollen darüber hinaus das Image der Sportstadt München über die Stadtgrenzen hinaus erhalten und verstärken.	(unverändert)

§ 11 Abs. 2 Gegenstand der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
Gefördert werden können Veranstaltungsformate sowohl im Breitensport als auch im Leistungs- und Spitzensport.	(unverändert)

§ 11 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen

Aktuelle Fassung	Änderung
Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Sportveranstaltung organisiert.	(unverändert)

§ 11 Abs. 4 Fördervoraussetzungen

§ 11 Abs. 4 Ziffer 1

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Sportveranstaltung findet im Gebiet der Landeshauptstadt München statt. Sportveranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind ausnahmsweise förderfähig, wenn in der Landeshauptstadt nachweislich keine geeignete Sportanlage zur Verfügung steht, die Sportart sonst nicht gemäß der entsprechenden Wettkampfregularien ausgeführt werden kann und ein hinreichend großer Bezug der Sportveranstaltung zur Landeshauptstadt München besteht.	(unverändert)

§ 11 Abs. 4 Ziffer 2

Aktuelle Fassung	Änderung
Antragstellende tragen mit einer angemessenen Eigenbeteiligung gemäß § 2 Abs. 6 in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten zur Finanzierung der Sportveranstaltung bei.	(unverändert)

§ 11 Abs. 4 Ziffer 3

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>3. Die Veranstaltung fällt unter eine der folgenden Kategorien:</p> <p>3.1 Breitensport</p> <p>a) Sportveranstaltungen mit mindestens 500 zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen.</p> <p>b) Sportveranstaltungen im sozialen Bereich mit hoher direkter wie indirekter Impulswirkung für die Integration und die Inklusion von Menschen</p>	(unverändert)

<p>mit Behinderung oder Sportveranstaltungen, mit erheblichen sonstigen sozial wünschenswerten Effekten, z. B. für die Gewaltprävention, die Bewusstseinsbildung, den Abbau von Berührungsängsten.</p> <p>c) Sportveranstaltungen im Bereich Gesundheitsprävention und -förderung (z. B. Gesundheits- und Seniorensport) oder Sportveranstaltungen im Bereich der breitensportlichen Nachwuchsförderung mit mindestens 200 zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen.</p> <p>d) Sportveranstaltungen, welche die sportlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen widerspiegeln oder den informellen Sport bzw. den sozialen Austausch im Sport fördern, mit mindestens 200 zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen.</p>	
<p>3.2 Leistungssport</p> <p>a) Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Pokalwettbewerbe auf Bundesebene mit mindestens 30 Teilnehmer*innen oder mindestens acht teilnehmenden Mannschaften.</p> <p>b) Weitere nationale und internationale Leistungssportveranstaltungen (u.a. Welt-/Europa-/Deutschland-Cups, Masters der offenen Klassen, Tour-/Serienevents) sowie Spitzensportveranstaltungen im Bereich der Nachwuchsförderung.</p> <p>c) Bayerische Meisterschaften in Sportarten, die einem der Fachverbände gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 8 angehören.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>d) Ausgenommen von den hier genannten Veranstaltungen sind offizielle nationale oder internationale Wettkampfveranstaltungen, welche von einem nationalen oder internationalen Spaltenverband oder einem Landesfachverband in olympischen Sportarten durchgeführt werden. Diese</p>

	unterliegen nicht der Förderung nach diesen Richtlinien, sondern werden gesondert behandelt.
--	--

§ 11 Abs. 5 Art und Umfang der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung, gemessen an den förderfähigen Kosten, mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.</p> <p>2. Die Förderung darf nicht höher sein als der ungedeckte Aufwand. Dieser errechnet sich aus den förderfähigen Kosten abzüglich der Eigenbeteiligung und der Zuwendungen und Beiträge von dritter Seite.</p> <p>3. Die Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall richtet sich nach fachlichen Kriterien, hier insbesondere bei</p> <p>a) Breitensportveranstaltungen anhand: der Anzahl der zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen, der Anzahl der zu erwartenden Besucher*innen, Vielfalt im Sport (Inklusion, Integration, Trendsport, Gesundheitsförderung und -prävention), ungedeckte Kosten pro Teilnehmer*in, Gemeinnützigkeit des Antragstellenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4), Nachwuchsförderung, Anzahl der Kommunikationsmaßnahmen/ Öffentlichkeitsarbeit, Nutzung bestehender Sportanlagen</p> <p>b) Leistungssportveranstaltungen anhand: der Anzahl der zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen, der Zahl der zu erwartenden Besucher*innen, der sportlichen Wertigkeit der Veranstaltung (DM, EM, WM etc.), ungedeckte Kosten pro Teilnehmer*in, Gemeinnützigkeit des Antragstellenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4),</p>	<p>1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung, gemessen an den förderfähigen Kosten, mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt. Die maximale Förderung beträgt 25 000 €.</p> <p>2. <i>(unverändert)</i></p> <p>3. <i>(unverändert)</i>)</p>

<p>Nachwuchsförderung, Anzahl der Kommunikationsmaßnahmen/ Öffentlichkeitsarbeit, Nutzung bestehender Sportanlagen,</p> <p>4. Der prozentuale Anteil der Förderung gemäß Ziffer 3 reduziert sich bei förderfähigen Kosten, die über einer Höhe von 100 000 € liegen, um 2/5.</p> <p>5. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der für den vorläufigen Bescheid (vgl. Abs. 9 a) errechnete maximale Förderbetrag einen Betrag von 1 000 € nicht übersteigt.</p>	<p>4. (Streichung)</p> <p>4. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der für den vorläufigen Bescheid (vgl. Abs. 9 a) errechnete maximale Förderbetrag einen Betrag von 1 000 € nicht übersteigt.</p>
---	---

§ 11 Abs. 6 Förderfähige Kosten

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem sportlichen Teil der Veranstaltung stehen. Hierzu zählen in der Regel Kosten für Kommunikation, Offizielle, Lizenzen, Preisgelder, Material, Medaillen, Personal und Mieten (z. B. Örtlichkeiten, Geräte) sowie Infrastrukturkosten (z. B. Strom, Wasser, Absperrungen, Straßenschilder) und Genehmigungskosten.</p> <p>2. Kosten werden nur anerkannt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, d. h. die Ausgaben müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Veranstaltung stehen.</p> <p>3. Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher oder unbeweglicher Güter • kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen • Gerichtskosten 	<p>(unverändert)</p>

• Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Förderungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)	
---	--

§ 11 Abs. 7 Antragsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Förderung ist spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist).</p> <p>Bei Veranstaltungen mit kalkulierten Gesamtkosten von mehr als 100 000 € muss der Antrag bis zum 01. Juli des Vorjahres des geplanten Veranstaltungstermins eingereicht werden (Ausschlussfrist); geht der Antrag später, jedoch innerhalb der unter Satz 1 genannten sechs Wochen Frist (Ausschlussfrist) ein, kann eine Förderung von maximal 25 000 € gewährt werden.</p> <p>2. Die Antragstellung muss mittels Formular (Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Sportveranstaltungen) erfolgen. Dem Antrag ist zwingend ein <u>detailliertes Veranstaltungskonzept</u> bzw. eine <u>Ausschreibung der Veranstaltung</u> beizufügen, mit folgenden Informationen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltende • Ziel und Zweck der Veranstaltung • Darstellung inhaltlicher Neuerungen und des Bedarfs für München • sportliche Wertigkeit (z.B. Deutsche Meisterschaft, EM, WM) • Teilnahmebedingungen • Art und Umfang der Nachwuchsförderung • Art und Umfang von sozialer Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung • Gesundheitsförderung und -prävention 	<p>1. Die Förderung ist spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist).</p> <p>2. (unverändert)</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungen im Sport / Trendsport (Erläuterung des innovativen Ansatzes im Konzept) • Benennung der Zielgruppenanalyse • Anzahl zu erwartende Teilnehmende • Anzahl zu erwartende Besuchende • Ablauf- und Aufbauplan, Programmplan • geplante Kommunikationsmaßnahmen / Öffentlichkeitsarbeit • erwartete Medienresonanz <p>Neben dem Veranstaltungskonzept/der Ausschreibung ist dem Antrag ein detaillierter Gesamtkosten- und Finanzierungsplan beizufügen, welcher die Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten sowie die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel beinhaltet (z. B. Werberechte, Sponsoring, Fundraising, Eigenmittel etc.).</p>	
---	--

§ 11 Abs. 8 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Mit Maßnahmen zur Durchführung der Sportveranstaltung (Abschluss verbindlicher Lieferungs- oder Leistungsverträge) darf erst nach Zugang des Vorläufigen Bescheids (Abs. 9 a) begonnen werden. Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Maßnahmen beginn.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Stadt nach Antragstellung gemäß Abs. 7 auf weiteren, schriftlichen Antrag die Einwilligung (vorherige Zustimmung) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Aus der Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.</p>	(Streichung)

<p>2. Ziffer 1 gilt nicht, wenn gemäß Antrag die kalkulatorischen Gesamtkosten der Veranstaltung weniger als 100 000 € betragen (Bagatellgrenze). Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.</p> <p>3. Bei Verstößen gegen Ziffer 1 werden Kosten aus den betroffenen Lieferungs- und Leistungsverträgen (begonnene Maßnahmen) nicht als förderfähige Kosten im Sinne von Abs. 6 anerkannt.</p>	
---	--

§ 11 Abs. 9–8 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>a) Nach Antragstellung wird zunächst die grundsätzliche Förderfähigkeit und der maximale Förderbetrag verbeschieden, die Förderhöhe wird zunächst vorläufig bewilligt (Vorläufiger Bescheid).</p> <p>b) Nach Durchführung der Veranstaltung und der fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise wird der endgültige Förderbetrag festgesetzt und die Auszahlung angewiesen (Schlussbescheid).</p> <p>c) Auf Antrag kann bei berechtigtem Interesse eine Abschlagszahlung auf den maximalen Förderbetrag vorläufig bewilligt werden.</p>	<i>(inhaltlich unverändert, Abs. 9 wird zu Abs. 8)</i>